

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 20 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 30 Germinal IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bf. in Bern, und 5 Fr. 5 Bf. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplément dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu

4 Fr. Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplémentheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplémente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Math.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

Art, die Abgaben zu erheben.

Obereinnehmer.

Art. 93. Die Oberennehmer sollen unter der Aufsicht

der Verwaltungskammern die Obsorge über alles haben, was die Einkünfte des Staates, deren Erhebung in ihrem Cantone ihre Kontrolle unterworfen ist, betrifft; zu diesem Ende werden sie mit den Einnehmern aller Art, mit den Municipalitäten, mit dem Nationalsschatzamte und dem Finanzminister im Briefwechsel stehen.

94. Die Oberennehmer werden in den zehn ersten Tagen jedes Monats dem Finanzminister und dem Nationalsschatzamte die Rechnung der in ihrem Cantone während dem verflossenen Monat gemachten Einnahme samt einem auf den letzten Tag des Monats geschlossenen Cassabestand zustellen.

95. Die Oberennehmer sollen hinreichende Bürgschaft leisten. Die Bürgschaftsliste soll in den Archiven der Verwaltungskammern aufbewahrt werden.

96. Der Gehalt der Oberennehmer soll in einer Vergütung von ein halben bis zwey Prozent von dem Betrage aller unter ihrer Aufsicht eingegangenen Abgaben des Cantons bestehen.

Der Finanzminister wird diese Vergütung nach eingeholtem Gutachten der Verwaltungskammer zu Ende des Jahres schließlich und entscheidend bestimmen.

Vermittelst dieser Vergütung soll der Oberennehmer gehalten seyn, alle Unterkosten seiner Canzley zu bestreiten, und die Regierung wird ihm nur die zur allgemeinen Erhebung erforderlichen Register und gedruckten Tabelle liefern.

Hauptkasse des Cantons.

97. Die Cantonshauptkasse soll mit zweyen Schlüsseln geschlossen seyn, wovon einer bey der Verwaltungskammer, der andere bey dem Oberennehmer verwahrt werden soll. Diese Kasse soll bey der Verwaltungskammer aufbewahrt, und die im Canton erhobenen Einkünfte in dieselbe geworfen werden.

Sobald der Obereinnehmer eine Summe von Franken funfzehn hundert oder mehr in händen haben wird, soll er dieselbe in die erwähnte Kasse abgeben.

Kassabuch und Verfügung über die Gelder.

98. Alle in die Cantonkasse abgelieferten und aus derselben gezogenen Summen sollen in ein doppeltes Kassabuch eingetragen, und alle Artikel desselben durch die Unterschrift der zweyten Schlüsselbewahrer bescheinigt werden.

Die Commissärs des Nationalschatzamtes werden über diese Gelder verfügen, indem sie dem Obereinnehmer die Versendung vorhandener Gelder vorschreiben oder Mandate (Anweisungen) auf ihn ausstellen, welche durch den Finanzminister unterzeichnet werden müssen.

Districtseinnehmer.

99. Die Districtseinnehmer, welche so viel möglich im Districtshauptorte wohnhaft seyn sollen, werden durch den Obereinnehmer ernannt werden, welcher für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich seyn soll, dagegen aber von ihnen eine hinreichende Bürgschaft fordern kann. Er soll ihre Ernennungen dem Finanzminister unverzüglich mittheilen.

100. Die Districtseinnehmer sollen die Beziehung aller Abgaben in ihren Bezirken besorgen und befördern; sie sollen die Grundsteuer entweder selbst beziehen oder durch die Einzieher, die sie auf ihre Kosten und unter ihrer Verantwortlichkeit in den Gemeinden dazu bestellen werden, beziehen lassen; sie sollen über die den Municipalitäten obliegende Beziehung der indirekten Abgaben wachen; sie werden die auf bestimmte Zeiten vorgeschriebene Ablieferung des Ertrags dieser Abgaben in ihre Kasse abfordern, und dem Obereinnehmer in den ersten drei Tagen jedes Monats von allen während dem vorigen Monate in ihrem District erhobenen Geldern Rechnung ablegen.

101. Der Gehalt der Districtseinnehmer soll in einer Vergütung von ein bis fünf Prozent von der Einnahme aller in ihrem District erhobenen und in ihre Kasse gesworfenen Abgaben bestehen.

Der Finanzminister wird diese Vergütung nach eingeholtem Gutachten des Obereinnehmers schließlich und entscheidend bestimmen.

Bermittelt dieser Vergütung sollen die Districtseinnehmer alle ihre Gangen- und Beziehungskosten selber bestreiten, und sie sollen von der Regierung nur die zur Einnahme erforderlichen Register und gedruckten Labelen erhalten.

Grundsteuer.

102. Sobald die Verwaltungskantone den Cadaster der Liegenschaften einer Gemeinde geprüft und genehmigt haben, sollen sie denselben dem Obereinnehmer zustellen, der ihn abschriftlich in ein Register tragen wird. Der Obereinnehmer soll aus demselben ein Grundsteuerregister ziehen, die Summe der für das laufende Jahr auf jede Liegenschaft fallenden Abgabe, nach Vorschrift des Gesetzes berechnen, und in einer besondern Columnie verzeichnen, und die Abschrift dieses Grundsteuerregisters samt dem Cadaster dem Districtseinnehmer übertragen, welcher denselben auch in ein Register eintragen, die Abgabe jedes Steuerpflichtigen festsetzen, und mit der Beziehung derselben beauftragt seyn soll.

Stempelgebühr.

103. Das Nationalschatzamt wird den Obercinschern das für den Verbrauch des Cantons erforderliche Stempelpapier zusenden, und diese sollen denselben darüber Rechnung ablegen.

104. Die Obereinnehmer werden ihrerseits den Districtseinnehmern das für ihren District erforderliche Stempelpapier zusenden; diese werden es entweder selbst oder vermittelst der durch sie und unter ihrer Verantwortlichkeit in dem Districtshauptorte deshalb aufgestellten Stempelpapierämtern im kleinen verkaufen. In den Gemeinden, welche mehrere Sektionen haben, sollen sie ein Stempelpapieramt in jeder Sektion errichten.

Es ist ihnen auf diesen Verkauf im kleinen eine Provision von vier Prozent zugestanden.

Sie werden den Municipalitäten derjenigen Gemeinden, welche keine Districtshauptorte sind, aber dennoch ein Stempelpapieramt haben wollen, das geforderte Stempelpapier gegen baare Bezahlung unter dem Abzug der vier Prozent abgeben.

Wenn der Bürger, welchem dieser Verkauf anvertraut wird, weder ein Mitglied noch der Schreiber der Municipalität ist, so soll er mit dem Zeugniß von dem Districtseinnehmer versehen seyn, daß ihm der Verkauf des Stempelpapiers amtlich ausgetragen sey.

Stempelgebühr von Karten, Journalen, Zeitungen, Anschlagzetteln usw.

105. Den Commissärs des Nationalschatzamtes soll die Anordnung und Bewerkstelligung des Bezuges dieser Gebühr ausgetragen seyn.

Visa auf Schuldtiteln, Wechselbriefen.

106. Diese Gebühr soll von den Districtsstatthaltern nach Inhalt der Artikel 31 und 32 des gegenwärtigen

Beschlusses bezogen werden; sie sollen den zwanzigsten jedes Monats ihre Einnahme und Monatrechnung an den Obereinnehmer einsenden, und derselben ein ausführliches und namentliches Verzeichniß über die Beziehung dieser Gebühr beifügen.

107. Der Unterstatthalter soll ein Doppelregister über die Visascheine, die er ausstellt, führen; es wird ihm ein Muster und das gedruckte Papier dazu geliefert werden.

Der Distriktsgerichtschreiber soll den Distrikteinnehmern den zwanzigsten Tag jedes Monats eine von ihm unterzeichnete ausführliche Note von allen durch ihn bezeugten Visa zusenden, damit diese die Rechnung des Distriktsstatthalters damit vergleichen und diese Note dem Obereinnehmer als Beleg übermachen können.

108. So oft der Distriktsstatthalter seine Rechnung über diese Steuer ablegt, soll der Distrikteinnehmer sowohl ihm als dem Distriktsgerichtschreiber den vierten Theil von dem Ertrage des Visa von vier Bazen und darunter, und einen Bazen von jedem Visa, das über vier Bazen beträgt, als Amtsgebühr bezahlen.

(Der Beschluß folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rath's, betreffend den Verkauf eines Theils der Domaine Wislisburg.)

Dieses neue Angebot beweist hinlänglich, daß der an B. Renaud gemachte Verkauf mehr als um die Hälfte zu wohlfällig ist. Der Vollz. Rath muß demnach Ihnen B. G. antragen, denselben zu verwerfen, damit zu einer neuen Steigerung geschritten werden kann.

Der grössere an die Gemeinde Wislisburg beschiedene Verkauf verdient hingegen ohne anders ratifiziert zu werden.

Zu mehrerer Vorsorge könnte der Ratifikation noch die Klausel beigelegt werden, daß der Staat das Eigentum jeder Art Antiquität, welche beim Aufgraben oder Aufackern der Güter auf der ganzen Domaine Wislisburg noch irgendwo zum Vorschein käme, sich ausdrücklich vorbehalte; daß er angegen jedem Finder für bewegliche Alterthümer eine Belohnung abreichen und jedem Besitzer für liegende und unbewegliche Alterthümer, so viel das dadurch eingenommene Land beträgt, eine Entschädigung erstatten werde.

Am 22., 23., 24. und 25. März waren keine Sitzungen,

Gesetzgebender Rath, 26. März.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 4. Februar, lezthin, übersenden Sie dem Vollz. Rath die Bittschrift der Gemeinde des Untern-Wistenachs, welche um Nachlass eines Bodenzinses von bhz. 299, der auf 176 Stück Landes, welches von der Gemeinde an verschiedene Partikularen erblehenweise hingegeben worden, hafstet — ansucht; um diesen Gegenstand genauer untersuchen zu können, haben Sie den Vollz. Rath eingeladen, Ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber zu verschaffen.

Der Vollz. Rath hat demnach die Ehre Ihnen mit gegenwärtigem das Resultat der durch seinen Finanzminister eingezogenen Berichte mitzuteilen und Ihnen beiliegend, nebst der oben angezogenen Bittschrift, ein Schreiben des Distrikteinnehmers von Murten zu übermachen, welches die Beantwortung der in Ihrer obenwähnten Botschaft vorgelegten Fragen enthält. Dieses Schreiben sind folgende Beilagen angehängt:

1. Eine Abschrift verschiedener Verordnungen und Titeln (reconnaisances), welche den ursprünglichen Eigentümern des concedirten Landes deutlich zu kennengeben.

2. Eine Specialtabelle der Zinsen so der Besitzer oberwähnter Grundstücke der Gemeinde entrichtet, so wie derjenigen, welche die Gemeinde dem Staat schuldig ist; nebst einem Schreiben der Verwaltungskammer von Freiburg, verschiedene Erläuterungen über diese Tabelle enthaltend; und

3. Ein Extract aus dem Documenten-Uebar des Schlosses Murten.

Der Vollz. Rath, indem er Ihnen diese verschiedene Erläuterungen zur Prüfung vorlegt, glaubt Ihnen bemerken zu dürfen, daß er die Bitte der Petenten nicht begründet findet, weil das Gesetz vom 10. Nov. 1798, wenn es auch auf diesen Fall anwendbar gewesen wäre, zurückgenommen und dasjenige vom 31. Janvier 1801, welches an seine Stelle gekommen ist, keine Ausnahmen zu Gunsten der Classe von Grundzinsen macht, in deren Cathegorie man den von den Petenten verweigerten zählen will.

Uebrigens ist der Vollz. Rath weit entfernt, Ihnen diesfälligen Entcheid voreignen zu wollen, und erwartet die Verfügung, welche Sie hierüber zu treffen am schicklichsten finden werden.